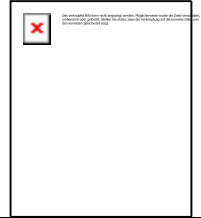


# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 6-4102/20-LR**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**

Kreistag

24.02.2020

**Betr.:** Erweiterung des Stellenplanes 2020 um zwei Stellen

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Teltow-Fläming beschließt, die Erweiterung des Stellenplanes 2020 um folgende Stellen:

1. Leiter/-in der Erhebungsstelle Zensus 2021 (1,00 VZE, EG 10)
2. Stellvertretung der Erhebungsstellenleitung Zensus 2021 (1,00 VZE, EG 8)

**Finanzielle Auswirkungen:**

Haushaltsjahr: 2020  
Ansatz: 162.026 EUR

Finanzierung durch: Erstattungen vom Land für laufende Zwecke 121020.448100

Produkt: 121020 „Statistik (Zensus-Projekt)“  
Produktkonten: 501200 Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte  
502200 Aufwendungen für Versorgungskassenbeiträge  
503200 Aufwendungen Sozialversicherung tariflich Beschäftigte

Luckenwalde, den 10.02.2020

Wehlan

## Sachverhalt:

Bereits in der Herangehensweise zur Aufstellung des Stellenplanes des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2020 wurde der „Zensus 2021“ als Risiko thematisiert. Die politischen Rahmenbedingungen dieses Prozesses sind auch weiterhin größtenteils noch nicht belastbar. Nichtsdestotrotz sind die finanziellen und organisatorischen Auswirkungen bereits jetzt zu berücksichtigen.

Der Zensus ist die zentrale Grundlage aller staatlichen Planungen in Bund, Ländern und Kommunen. Er wird deshalb als gesamtstaatliche Aufgabe des Bundes und der Länder gemeinsam verantwortet und durchgeführt. Mit dem am 2. Dezember 2019 veröffentlichten Zensusgesetz hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 2021 angeordnet. Zur Umsetzung des Zensusgesetzes 2021 bedarf es landesrechtlicher Regelungen. Die rechtlichen Grundlagen dafür bilden das Brandenburgische Statistikgesetz sowie die Verordnung zur Durchführung des Zensus 2021. Beide Vorschriften sollen im II. Quartal 2020 beschlossen werden.

Zur Durchführung der Erhebungen können die Länder neben den statistischen Ämtern der Länder weitere Erhebungsstellen einrichten. Diesen Erhebungsstellen können auch Aufgaben übertragen werden, die nach diesem Gesetz von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind. Gemäß dem derzeitigen Entwurf der Zensusverordnung sind hierfür örtliche Erhebungsstellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten einzurichten, welche als eigene Verwaltungsstellen auf kommunaler Ebene die Vorbereitung und Durchführung der statistischen Erhebungen im Rahmen des Zensus 2021 durchführen.

Folgende Regelungen werden diesbezüglich laut dem Amt für Statistik Eingang in die noch ausstehende Zensusverordnung finden.

### Beginn Erhebungsstelle

Für jede Zensus-Erhebungsstelle ist zum 1. September 2020 eine Erhebungsstellenleitung sowie eine Stellvertretung zu bestellen.

Anders als beim Zensus 2011 wird für den Zensus 2021 nur eine Erhebungsstelle im Landkreis Teltow-Fläming mit Standort in Luckenwalde eingerichtet. Derzeit werden Gespräche zur Anmietung von Räumen im Biotechnologiepark geführt.

### Ende Erhebungsstelle

Die Erhebungsstelle ist unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten, spätestens bis zum 28. Februar 2022, aufzulösen.

## Ausblick

Gemäß dem derzeitigen Entwurf der Zensusverordnung sind für die Umsetzung des Zensus 2021 vom Landkreis Teltow-Fläming insgesamt 8 Stellen einzurichten. Diese gliedern sich wie folgt auf:

<b>Funktion</b>	<b>Umfang - in VZE -</b>	<b>Bewertung der Stelle mit der Entgeltgruppe</b>	<b>Zeitraum</b>
Leiter/-in der Erhebungsstelle	1,000	10	1.9.2020 bis 28.2.2022
Stellvertretung der Erhebungsstellenleitung	1,000	8	1.9.2020 bis 28.2.2022
Mitarbeiter/-innen	2,000	6	1.1.2021 bis 31.12.2021
Mitarbeiter/-innen	4,000	6	1.3.2021 bis 31.12.2021
<b>Summe</b>	<b>8,000</b>		

Für das Haushaltsjahr 2020 wird der aktuelle Stellenplan 2020 durch Beschluss des Kreistages um zwei Stellen erhöht.

Die sechs zusätzlichen Mitarbeiterstellen werden mit der Stellenplanung für das Haushaltsjahr 2021 in den Kreistag eingebracht.

## Finanzierung

Da das Land Brandenburg die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Wahrnehmung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet und hierdurch Mehrbelastungen verursacht werden, erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg einen finanziellen Ausgleich. Der Entwurf der Zensusverordnung enthält demnach die Bemessungsgrundlagen für den Mehrbelastungsausgleich, das Verfahren der Kostenerstattung sowie des Kostennachweises. Es wird analog dem Zensus 2011 auf die KGSt-Pauschalen zurückgegriffen.

## **Erfordernis der Zustimmung des Kreistages**

Gemäß § 9 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) ist für jeden nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer eine Stelle und für jeden Beamten eine Planstelle im Stellenplan auszuweisen. Der Stellenplan ist als Obergrenze einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund des Besoldungs- oder Tarifrechtes zwingend erforderlich sind. Nachträgliche Änderungen des Stellenplanes bedürfen eines Beschlusses der Gemeindevertretung und sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.